

Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal

Ev. Lukas-Kirchengemeinde • Kirchstr. 7 • 57319 Bad Berleburg



Auszug aus dem Protokollbuch

Zur Sitzung des Presbyteriums am 4.6.2008 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. Art. 64 ein Pfarrer und 9 Presbyterinnen und Presbyter erschienen. Der ordnungsgemäße Mitgliederbestand beträgt ein Pfarrer und 14 Presbyterinnen und Presbyter. Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung wird beschlossen:

Beschluss Nr. 7: Die Friedhofssatzung vom 20.11.2000 für den Friedhof in Schwarzenau wird wie folgt geändert:

a) § 9 erhält einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut:

(7) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die vom Nutzungsberechtigten zu erwerbende 40/30 cm große Grabplatte enthält als Inschrift Vor- und Nachname, Geburtsname, sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.

Außer der aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser von der Friedhofsträgerin vor jeder Unterhaltungsmaßnahme abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

b) § 7, Abs. 5 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Grabstätte durch die Friedhofsträgerin abgeräumt. Die Kosten dieser Maßnahme trägt die Nutzungsberechtigte Person. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

Bei Nutzungsrechten, die vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.2008 vergeben wurden, besteht für den Nutzungsberechtigten die Wahlmöglichkeit, die Grabstätte bei Nutzungsablauf entweder in abgeräumtem Zustand zu übergeben (einschl. Entfernung des Grabmales, der Einfassung und Fundamente) oder die Abräumung gegen Gebühr von der Friedhofsträgerin durchführen zu lassen.

c) § 25, Abs. 2 wird gelöscht.

Einstimmiger Beschluss bei 1 Enthaltung.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt

Elsoff, den 10.06.2008

Kötter, R.



Ev. Lukas-
Kirchengemeinde
im Eder- und Elsofftal

Pfarrer Dr. Ralf Kötter
Kirchstraße 7
57319 Bad Berleburg-Elsoff
Tel. 02755/240
Fax: 02755/2249720
koetter-elsoff@t-online.de

Unsere
Bankverbindungen:

Konto-Nr. 45 10 54
Sparkasse Wittgenstein
BLZ 460 534 80

Konto-Nr. 270 151
Volksbank Wittgenstein
BLZ 460 634 05